

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 72 vom 15. Oktober 2025

ZG Obergericht, 2025-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_72

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 72 du 15 octobre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 72 del 15 ottobre 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz erklärte die deutsche notarielle Grundschuldbestellungsurkunde vom 21. Juni 1994 gestützt auf Art. 50 i.V.m. Art. 31 ff. des Lugano-Übereinkommens aus dem Jahre 1988 (aLugÜ) im Rahmen des von der Beschwerdegegnerin eingeleiteten Rechtsöffnungsverfahrens ER 2025 257 vorfrageweise für vollstreckbar und erteilte antragsgemäss definitive Rechtsöffnung für CHF 23'841.25. Dies ist zulässig, kann die Vollstreckbarerklärung der deutschen vollstreckbaren öffentlichen Urkunde nach Wahl des Gläubigers sowohl nach dem ursprünglichen als auch dem revidierten Lugano-Übereinkommen im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens erfolgen (Stahelin, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 80 SchKG N 67 und 68a).

E. 2

Gegen einen Rechtsöffnungsentscheid mit vorfrageweisem Exequaturentscheid steht beiden Parteien nur die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO zur Verfügung. Das Rechtsbehelfsverfahren gemäss Art. 36 ff. aLugÜ ist diesfalls ausgeschlossen, weshalb insbesondere die Beschwerde gemäss Art. 327a ZPO nicht zur Verfügung steht (Stahelin, a.a.O., Art. 80 SchKG N 68ah). Das Novenrecht wird in diesem Fall von Art. 326 ZPO geregelt (Urteile des Bundesgerichts 5A_939/2016 vom 24. August 2017 E. 3.1.2 und 5A_899/2020 vom 15. November 2021 E. 2.2.2). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren daher – vorbehältlich im vorliegenden Verfahren nicht relevanter besonderer Gesetzesbestimmungen – ausgeschlossen.

E. 3

Das von der Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren gestellte Gesuch um Erstreckung der Frist zur Einreichung einer Gesuchsantwort erfolgte unbestrittenermassen ver-

Seite 4/5 spätet (act. 1 S. 4 Ziff. 1.2). Die Beschwerdeführerin reichte in der Folge im erstinstanzlichen Verfahren keine Vernehmlassung ein. Sämtliche Vorbringen in der Beschwerde vom 7. Juni 2025 stellen somit Noven dar und sind im vorliegenden Verfahren unzulässig. Die Beschwerde erweist sich daher als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1; 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 1.2 je m.w.H.). Über Nichteintreten auf offensichtlich nicht hinreichend begründete Rechtsmittel

hat gemäss § 23 Abs. 2 lit. c GOG der Einzelrichter zu befinden.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hingegen hat sie die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin mangels erheblicher prozessualer Umtriebe nicht zu entschädigen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO; GVP 2013 S. 202 f.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_436/2023 vom

E. 6

Dezember 2024 E. 4.1). Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.